

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>107</sup>;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seinen Dialog über die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses mit allen seinen Mitgliedern, den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und den wichtigsten schiffahrtlichen Nutzern des Indischen Ozeans fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ad-hoc-Ausschuß so bald wie möglich über seine Konsultationen und über andere einschlägige Entwicklungen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

#### **52/45. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

*unter Hinweis* darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>108</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der elften Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 zur Erinnerung daran, daß der Vertrag von Tlatelolco vor dreißig Jahren zur Unterschrift aufgelegt wurde, sowie über die Abhaltung des internationalen Seminars über das Thema "Kernwaffenfreie Zonen im nächsten Jahrhundert" am 13. und 14. Februar 1997 in Mexiko-Stadt,

*unter Hinweis* darauf, daß es in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag heißt, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen<sup>109</sup> des Tlatelolco-Vertrags<sup>108</sup> gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik<sup>110</sup>, in der der Rat verlangt hat, daß die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

*mit Befriedigung feststellend*, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis am 14. Februar 1997 für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, daß Paraguay am 22. Oktober 1996 und Barbados und Venezuela am 14. Februar 1997 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben und daß Guatemala am 23. Oktober 1997 die in der Resolution 268 (XII) enthaltene Änderung des Vertrags unterzeichnet hat;

*ferner mit Genugtuung feststellend*, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>108</sup> geschaf-

<sup>108</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>109</sup> A/47/467, Anhang.

<sup>110</sup> Siehe CD/1392.

fene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

#### 52/46. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/53 vom 10. Dezember 1996 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

*sowie unter Hinweis* auf den erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>111</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>112</sup>, in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung<sup>113</sup>, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika<sup>111</sup> möglichst bald zu

unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>114</sup>, die bislang noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 51/53 gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, daß sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

#### 52/47. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>115</sup> einhundertvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

<sup>111</sup> Siehe A/50/426.

<sup>112</sup> A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

<sup>113</sup> *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

<sup>114</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>115</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.